



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
DER LANDESAMTSDIREKTOR

als Geschäftsstelle der
Arbeitsgemeinschaft
Alpenländer

Innsbruck, am 21. Juni 1977

Betreff: Arbeitsgemeinschaft Alpenländer;
Konferenz in Riva del Garda 17. Juni 1977;

Ergebnis

An die Herren

Ministerpräsident des Freistaates Bayern Dr. h. c. Alfons GOPPEL, München

Präsident des Landesausschusses der autonomen Provinz Bozen-Südtirol
Landeshauptmann Dr. Silvius MAGNAGO, Bozen

Präsident der Regierung des Kantons Graubünden Dr. Giachen Giusep CASALTA
zu Hd. von Herrn Kanzleidirektor Dr. Fidel CAVIEZEL, Chur

Präsident der Region Lombardei Cesare GOLFARI, Mailand

Präsident des Landesausschusses der autonomen Provinz Trient
Dr. Giorgio GRIGOLLI, Trient

Landeshauptmann von Salzburg Dr. Wilfried HASLAUER, Salzburg

Landeshauptmann von Vorarlberg Dr. Herbert KESSLER, Bregenz

Landeshauptmann von Tirol Eduard WALLNÖFER, Innsbruck

Die Regierungschefs der acht in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zusammenwirkenden Länder und Regionen haben anlässlich der am 17. Juni 1977 in Riva del Garda abgehaltenen Konferenz (Teilnehmerverzeichnis in der Beilage) folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Bericht und Beschlüßanträge der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten (TOP 3):

A. Fremdenverkehr

Die Regierungschefs beziehen sich auf den Beschluß, den sie bei ihrer Konferenz in Schruns (26./27. April 1974) zu Punkt II. der Tagesordnung gefaßt haben und beauftragen die Kommission II (Berggebiete), im Rahmen ihrer Arbeit am gemeinsamen Leitbild für den Alpenraum als nächstes Sachgebiet den Fremdenverkehr zu behandeln. Dabei sollen die bisherige Entwicklung des Fremdenverkehrs in den Ländern und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und die wichtigsten Probleme im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr, insbesondere die zwischenmenschlichen Beziehungen im Fremdenverkehr, die Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Fremdenverkehrsentwicklung mit Förderung der eigenen kulturellen Werte, die Überlagerung von Lebensraum und Erholungsraum, die Beziehung zwischen Fremdenverkehr und Natur- bzw. Landschaftsschutz sowie Ortsbildpflege, die Fremdenverkehrseignung und die Belastbarkeitsgrenzen, der Zweitwohnungstourismus, das Verhältnis zwischen Fremdenverkehr und Landwirtschaft und die Fremdenverkehrsförderung, dargestellt werden. Des weiteren sollen die Kriterien und Methoden für die Erarbeitung eines Fremdenverkehrskonzepts bestimmt werden. Schließlich sollen in einem Teilleitbild Fremdenverkehr die Zielvorstellungen für die weitere Fremdenverkehrsentwicklung festgelegt werden.

Bei der Bearbeitung der Problemkreise zwischenmenschlicher Beziehungen, Förderung der eigenen kulturellen Werte, Überlagerung von Lebens- und Erholungsraum, Beziehung zwischen Fremdenverkehr und Natur- und Landschaftsschutz sowie Ortsbildpflege hat die Kommission II das Einvernehmen mit der Kommission III herzustellen.

B. Mittelstandsförderung einschließlich der dazugehörenden kulturpolitischen Aspekte

- a) Die Regierungschefs befürworten eine nachhaltige Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des wirtschaftlichen Mittelstands (kleine und

mittlere Betriebe). Zur Erhaltung eines breiten Arbeitsplatzangebotes für die alpenländische Bevölkerung sind besondere Förderungsmaßnahmen für die mittelständische Wirtschaft und eine Verstärkung der mittelständischen Zusammenarbeit erforderlich. Die Kommission II wird beauftragt, Vorschläge hierzu vorzulegen und Empfehlungen für eine zeitgerechte grenzüberschreitende Mittelstandspolitik zu erarbeiten.

- i) Gleichrangig mit der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung müssen auch kulturpolitische Maßnahmen gesetzt werden, sollen der geistige Raum der Alpenländer nicht weiter ausgehöhlt werden und die Lebens- und Umweltbedingungen trotz technischen und zivilisatorischen Fortschritts sich nicht gleichzeitig verschlechtern. Die Kommission III wird daher beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kommission II zu prüfen, inwieweit durch kulturpolitische Maßnahmen die kulturelle Infrastruktur und damit die Lebens- und Umweltbedingungen verbessert werden können.

C. Möglichkeiten zur Stärkung des alpenländischen Gemeinschaftsgedankens

- a) Die Regierungschefs befürworten im Interesse einer Stärkung des alpenländischen Gemeinschaftsgedankens die Zusammenarbeit der im Alpenraum wirkenden gesellschaftlichen Gruppierungen (z.B. Rundfunkanstalten, Bildungseinrichtungen, Heimatpflege-, Kunst- und Kulturvereine, Volksmusik, Trachten- und Folkloregruppen, Sportorganisationen, Rettungsdienste etc.). Die Kommission III wird beauftragt, die einschlägigen Vorbereitungen im Sinn dieser Zielsetzungen vorzunehmen.
- b) Die Regierungschefs beauftragen den Leiter der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, in Zusammenarbeit mit den Pressesprechern der Länder und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer Vorschläge für eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zu entwickeln.
- c) Die Kommission III wird beauftragt, konkrete Vorschläge für gemeinsame Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu erarbeiten.

D. Die Naturparke des Alpenraumes, ihre Merkmale auch in Bezug auf die Nationalparke

Die Regierungschefs erteilen der Kommission II den Auftrag, sie möge im Rahmen ihrer Arbeiten gemeinsame Merkmale für die Naturparke im Alpenraum erarbeiten und dabei auch auf die Abgrenzung der regionalen Naturparke von den Nationalparks eingehen.

E. Öffentliches Transportwesen in den Gebieten des Alpenbogens

Die Regierungschefs erteilen der Kommission I den Auftrag, sie möge die Frage der Politik und der Organisation eines leistungsfähigen Systems des öffentlichen Transportwesens in den Gebieten des Alpenbogens näher untersuchen.

F. Erfahrungsaustausch über staatsrechtliche Institutionen

Die Regierungschefs begrüßen die Anregung des Herrn Präsidenten der Region Lombardei, die von den Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer gemachten verwaltungstechnischen Erfahrungen betreffend die staatsrechtlichen Institutionen zur Verfügung zu stellen. Die Regierungschefs beauftragen die leitenden Beamten, die regionalen und subregionalen Strukturen und sonstigen staatsrechtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und Regionen zu untersuchen und hierüber in einen Erfahrungsaustausch einzutreten.

G. Weitere Problemkreise

Die leitenden Beamten der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer haben ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, daß der ihnen von den Regierungschefs bei der Zusammenkunft von Badgastein (5./6. November 1976) erteilte Auftrag,

"bei der nächsten Konferenz der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer einen Bericht über gemeinsam interessierende Fragen vorzulegen, die sich aus der gleichartigen geographischen, wirtschaftlichen und soziologischen Situation ergeben und die gemeinsame Lösungen notwendig erscheinen lassen, ungeachtet der unterschiedlichen nationalen Zugehörigkeit",

mit der Vorlage dieser sechs Beschlüsse nicht erschöpft ist. Sie waren der Meinung, daß zur Erfüllung des eben genannten Auftrages noch weitere Problemkreise wie etwa Verhältnis zwischen Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Gesundheitswesen und Krankenanstalten zur gegebenen Zeit zu behandeln wären. Die leitenden Beamten haben weiters zu prüfen, ob das Thema "Familienpolitik" einer zielführenden weiteren Bearbeitung in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zugeführt werden kann.

Die Regierungschefs nehmen diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

II. Bericht und Beschlüßanträge der Kommission II/Berggebiete (TOP 4):

A. Teilleitbild für Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Landschaftspflege

1. Natürliche Lebensgrundlagen

Die Natur- und Kulturlandschaften der Alpen sind zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen so zu schützen, zu nutzen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

- das Gleichgewicht des Naturhaushaltes gewahrt bleibt oder wiederhergestellt wird und
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden.

1.1. Naturgüter und Vielfalt

Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes müssen Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt vor übermäßiger Belastung und zerstörenden Eingriffen geschützt und in ihrer Funktion, ihrem Bestand und ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben.

Die Vielfalt der Naturlandschaft ist ausreichend zu sichern und, soweit erforderlich, durch ökologische Ausgleichsflächen zu vermehren. Dies gilt insbesondere für die heimische Tier- und Pflanzenwelt in Art und Individuenzahl.

1.2. Flächennutzung

Die Nutzungsansprüche an den Raum sind untereinander sowie mit der Tragfähigkeit von Natur und Landschaft abzustimmen.

1.2.1. Im Interesse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes ist die in der Kulturlandschaft vorhandene Vielfalt der Nutzungsbereiche (Nutzungs mosaik) zu erhalten und erforderlichenfalls wieder herzustellen.

1.2.2. Zur Sicherung einer pfleglichen Nutzung sind die Naturgüter zu erfassen und auf ihr Verhältnis zum Bedarf zu überprüfen. Sie sind pfleglich und sparsam zu gebrauchen. Die Mehrfachnutzung im Einklang mit dem Naturhaushalt ist anzustreben.

1.2.3. Nachhaltig störende Eingriffe in den Naturhaushalt sind tunlichst zu vermeiden.

Die nachteiligen Folgen unvermeidbarer Eingriffe sind durch Pflegemaßnahmen, möglichst biologischer Art, auszugleichen. Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn der Vorhaben zu gewährleisten.

Für die verschiedenen Nutzungsansprüche sollen grundsätzlich die aus ökologischer Sicht jeweils günstigsten Standorte gewählt werden.

Nach Abschluß befristeter Eingriffe soll möglichst der Ausgangszustand der betroffenen Landschaft oder ein den ökologischen Belangen entsprechender Zustand hergestellt werden.

1.2.4. Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen haben die natürlichen und gewachsenen Strukturen der Landschaft unabhängig von Verwaltungsgrenzen zu berücksichtigen.

1.2.5. Die ökologische Grundlagenforschung ist zu intensivieren. Vorrangig sind die Ermittlung von Belastbarkeitsgrenzen der Faktoren des Naturhaushaltes und der Ausbau eines biologischen Indikationssystems.

- 1.2.6. Wenn bei unlösbaren Zielkonflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen im Alpenraum eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht, ist im Interesse künftiger Generationen den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen Natur, Landschaft und Landschaftsbestandteile vor schädigenden Eingriffen bewahren, für eine biologisch möglichst vielfältige Landschaft sorgen, ein vielfältiges Landschaftsbild erhalten und gestalten sowie bereits eingetretene Landschaftsschäden ausgleichen oder beseitigen.

2.1. Boden

- 2.1.1. Der Landverbrauch, insbesondere die Verringerung der belebten Bodenfläche durch Überbauung und sonstige Anlagen, ist möglichst gering zu halten.
- 2.1.2. Durch eine geeignete landwirtschaftliche Bodenpflege ist die Bodenerosion zu verhindern, der Humusbestand zu erhalten, der Übermäßigen Auswaschung von Nährstoffen und Spurenelementen vorzubeugen und die Anreicherung des Bodens mit Schadstoffen zu vermeiden.

2.2. Wasser

- 2.2.1. Notwendige Eingriffe in die Landschaft sind so vorzunehmen, daß der Wasserhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt wird.
Der Verunreinigung der Gewässer ist entgegenzuwirken.
- 2.2.2. Die oberirdischen Gewässer sind als wesentliche Landschaftsfaktoren möglichst naturnah zu erhalten.
Notwendige Wasserbaumaßnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.

2.3. Tiere und Pflanzen

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sind zur Sicherung der ökologisch-biologischen Vielfalt zu erhalten und gegebenenfalls zu vermehren bzw. deren Lebensbereiche zu verbessern. Vorrangig schützwürdig sind die seltenen oder in starkem Rückgang befindlichen Arten.

2.4. Wald

Die Wälder sind so zu erhalten, zu gestalten und neu zu schaffen, daß sie die vielseitigen Schutzaufgaben erfüllen und neben ihrer Nutzfunktion zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild beitragen sowie der Erholung dienen.

2.5. Wiesen und Felder

Zur Erhaltung der offenen Fluren als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft ist auf ihre weitere landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der Reichhaltigkeit des Landschaftsbildes hinzuwirken und insbesondere einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

2.6. Siedlungs- und Gewerbebereiche

In den Siedlungsgebieten sind die Lebensbedingungen auch aus ökologischen Gesichtspunkten zu erhalten und, soweit erforderlich, zu verbessern.

Die in den geschlossenen Siedlungsbereichen vorhandenen Landschaftselemente wie Wasser- und Grünflächen sowie landschaftsbestimmende Geländeausbildungen sollen erhalten werden. Nach Möglichkeit sollen zusammenhängende, in die freie Landschaft übergreifende Grünzüge erhalten oder geschaffen werden.

2.7. Infrastruktureinrichtungen

Bei der Verkehrserschließung und der Anlage von Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist die Belastbarkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu beachten.

2.8. Fremdenverkehr und Erholung

Der Fremdenverkehr und andere Erholungsnutzungen sollen ihre landschaftsbezogenen Aktivitäten auf ökologische und ästhetische Erfordernisse abstimmen, damit das Landschaftspotential in ausreichender Qualität erhalten bleibt und entwickelt werden kann.

Seilbahnen, Lifte, Skiabfahrten und sonstige Einrichtungen sind so anzulegen, daß sie weder Erosionen auslösen noch in Schutzwäldern schädigend eingreifen oder das Landschaftsbild übermäßig beeinträchtigen.

2.9. Abbaugelände

Der Abbau von Lagerstätten soll in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geordnet werden. Unter Beachtung des voraussichtlichen örtlichen und überörtlichen Bedarfs sind geeignete Abbaugelände auszuweisen und alle Phasen des Abbaues und insbesondere der Rekultivierung verbindlich festzulegen. Schädigungen der ober- und unterirdischen Gewässer sind zu vermeiden.

3. Schutz von Flächen und Einzelbestandteilen der Landschaft

3.1. Landschaften bzw. Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Vielfalt, ihrer Einmaligkeit, ihrer Schönheit, ihrer wissenschaftlichen Bedeutung oder ihrer besonderen Erholungseignung auszeichnen, sind unter dauerhaften Schutz zu stellen.

3.2. Schutzgebiete der verschiedensten Art sind in den einzelnen Alpenbereichen, entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten unter Beachtung der Lebensmöglichkeiten der bodenständigen Bevölkerung, in ausreichendem Maß auszuweisen.

3.3. Im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer sind Kategorien gleichen sachlichen und rechtlichen Inhalts für Schutzobjekte und -gebiete anzustreben.

4. Landschaftsplanung

Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Alpenlandschaften sind für die einzelnen Berg- und Talgebiete konkrete Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege zu erarbeiten und erforderlichenfalls verbindlich darzustellen.

B. Strukturdaten der Alpenländer

- 1.) Die vorliegenden Strukturkarten sowie die Entwürfe für den Umschlag und für das Vorwort des Kartenwerkes werden vorbehaltlich der von den einzelnen Ländern binnen einem Monat allenfalls mitzuteilenden Korrekturen zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Regierungschefs sind mit einer Kostenerhöhung von höchstens 5.000 DM für die Erstellung der Grundlagen und den Druck von Arbeitskarten einverstanden. Jedes Mitgliedsland erhält dafür bereits 50 vollständige Sätze dieser Arbeitskarten. Diese Mehrkosten sind nach dem in Davos vereinbarten Schlüssel zu tragen.
- 3.) In jedem Mitgliedsland ist die Zahl der gewünschten Exemplare der endgültigen Ausgabe der Strukturkarten zu ermitteln und der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 4.) Der Vorsitzende der Kommission II wird beauftragt, nach Ermittlung des Gesamtbedarfes den Druck der Karten inklusive Umschlag, Vorwort und Erläuterungen in Auftrag zu geben.
- 5.) Die Aufteilung der Druckkosten für die endgültige Ausgabe des Kartenwerkes erfolgt nach der Anzahl der von den einzelnen Ländern bestellten Exemplare. Dabei gehen die Regierungschefs davon aus, daß die Druckkosten bei einer Gesamtauflage von 5.000 Stück insgesamt etwa 50.000 DM, somit für den einzelnen Kartensatz rund 10 DM betragen werden. Bei einer höheren oder geringeren Auflage verringern bzw. erhöhen sich die Kosten je Kartensatz.

- 6.) auf der Grundlage des bereits erarbeiteten Materials die Arbeiten am Leitbild für die Sachbereiche fortzusetzen und den Regierungschefs in ihrer nächsten Sitzung erste Ergebnisse vorzulegen.

C. Darstellung der räumlichen Strukturen

- 1.) Um eine schrittweise Abstimmung und leichtere Vergleichbarkeit zu erreichen, sollten zuerst die in der Karte der räumlichen Strukturen dargestellten Mittelzentren und möglichen Mittelzentren von den einzelnen Mitgliedern der ARGE ALP erläutert werden. Dabei sollten folgende zahlenmäßige Angaben gemacht werden:

- a) Zahl der Einwohner im Mittelzentrum (Volkszählung 1970/71);
- b) Einwohner im Verflechtungs (Einzugs-) Bereich, das ist jener Bereich, der vom Mittelzentrum versorgt wird;
- c) Arbeitsbevölkerung (Zahl der gesamten Arbeitsplätze) im Mittelzentrum;
- d) Arbeitsbevölkerung (Zahl der Arbeitsplätze) im sekundären Bereich im Mittelzentrum (Industrie und produzierendes/verarbeitendes Gewerbe);
- e) Zahl der Berufseinpender in das Mittelzentrum (Volkszählung 1970/71);
- f) Berufspendlersaldo des Mittelzentrums.

Mittelzentren müssen einen bestimmten Ausstattungsgrad haben, um die Versorgung ihres Einzugsbereiches zu gewährleisten. Die nachfolgenden Einrichtungen sollten normalerweise zur Ausstattung eines Mittelzentrums gehören. Es kann aber durchaus die eine oder andere Einrichtung nicht vorhanden sein, ohne daß das Zentrum deshalb seine Funktion als Mittelzentrum verlieren muß, während andererseits manche dieser Einrichtungen auch in Orten bestehen können, die nicht die Funktion eines Mittelzentrums haben. Der Standort der Einrichtungen muß auch nicht unbedingt auf dem Gemeindegebiet des betreffenden Mittelzentrums bestehen, sondern kann in einem direkt benachbarten Vorort liegen. In Fällen, in denen sich zwei oder mehrere Orte, die nicht unbedingt aneinander grenzen müssen, in ihrer Funktion zu einem Mittelzentrum ergänzen (Funktionsteilung), sind die betreffenden Orte gemeinsam aufzuführen und wie ein Mittelzentrum zu behandeln. Wo es notwendig ist, können ergänzende Bemerkungen die Darstellung der Mittelzentren erläutern.

Im Sinne dieser Erläuterungen soll angegeben werden, welche der nachfolgenden Einrichtungen in den dargestellten Mittelzentren oder möglichen Mittelzentren vorhanden sind:

- Sitz von Übergemeindlichen Behörden
- Gerichte der ersten Stufe
- allgemeinbildende höhere Schulen
- mittlere oder höhere berufsbildende Schulen
- Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (Berufs- und Ausbildungszentren)
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschule)
- Krankenhäuser der ersten Versorgungsstufe
- Fachärzte verschiedener Fachrichtungen
- freie Berufe aus verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen
- vielseitige Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen Warenbedarfes
- öffentlich zugängliches Hallenbad
- größere Freisportanlage
- Einrichtungen für größere kulturelle und gesellschaftliche Ereignisse

2.) Für Oberzentren oder mögliche Oberzentren sind nur Angaben zu 1. a), c) bis f) erforderlich sowie über Einrichtungen, die über jene für Mittelzentren (Punkt 1.) hinausgehen, wie z.B. Behörden, Gerichte und Krankenhäuser der oberen Stufen, Hochschulen.

3.) Es wird vorgeschlagen, die Frage der Unterzentren aus den weiteren Untersuchungen vorerst auszuklammern, da diese Zentren keine überregionale Bedeutung haben und ihre Stellung im gemeinsamen räumlichen Leitbild noch ausdiskutieren ist.

4.) Die Fragen der Entwicklungsachsen und der peripheren Siedlungsbereiche werden weiter zu beraten sein.

Dieser Beschluß wurde von den Herren Regierungschefs unter dem Vorbehalt gefaßt, daß hieraus keine Verpflichtung zu bestimmten, sich nur aus der Planung ergebenden Folgeentscheidungen entsteht, sondern daß diese nach wie vor entsprechend den tatsächlichen, sich aus dem Leben ergebenden Notwendigkeiten getroffen werden.

D. Ziele für das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer

Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes

1.) Die Ergänzung der in Davos am 5./6. September 1975 beschlossenen

"Ziele für das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer" (politisches Vorwort- Beilage 2) wird gebilligt.

2.) Die Kommission II wird beauftragt,

- allgemeine Grundsätze für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes zu erarbeiten. Diese allgemeinen Grundsätze sollen Gesichtspunkte behandeln, die für eine Eingliederung der wesentlichen Lebensfunktionen (Wohnen, Bilden, Arbeiten, Erholen und alle daraus entspringenden Aktivitäten) in eine geordnete Gesamtentwicklung des Bereiches der ARGE ALP von Bedeutung sind.

Die allgemeinen Grundsätze sind gleichzeitig der Rahmen für eine Ausformung des räumlichen Leitbildes und der Leitbilder für Sachbereiche (Teilleitbilder).

- Die Arbeiten am räumlichen Leitbild und an den Teilleitbildern sind schrittweise fortzuführen.

III. Bericht und Beschlußanträge der Kommission III/kulturelle Zusammenarbeit (TOP 5):

A. Gemeinsames Informationsblatt - Bollettino IV

Die Regierungschefs stimmen der Herausgabe einer weiteren Nummer des Bollettino im Jahre 1978 durch das Land Salzburg unter Anwendung des allgemein beschlossenen Kostenschlüssels zu.

Im Bollettino IV ist das Thema "Bauen im Alpenraum" unter Berücksichtigung der Ergebnisse des im Oktober 1977 in Badgastein geplanten Symposiums zu diesem Gegenstand zu behandeln.

B. Außerschulische Jugenderziehung

Die Regierungschefs beauftragen die Kommission III, noch im Jahre 1977 in Bayern eine erste Tagung der Experten für außerschulische Jugenderziehung durchzuführen.

C. Kunstausstellung

Die Regierungschefs

- a) stimmen im Zusammenhang mit der im Frühjahr 1978 geplanten Kunstausstellung der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer der Herausgabe eines in deutscher und italienischer Sprache verfaßten Ausstellungskataloges durch den Freistaat Bayern unter Anwendung des allgemein beschlossenen Kostenschlüssels zu und
- b) nehmen zur Kenntnis, daß der Transport der Ausstellungsobjekte vom jeweiligen Land nach München und zurück sowie die erforderliche Versicherung von den einzelnen Ländern getragen wird.

D. Kunstpreis der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer

Die Regierungschefs stimmen zu, daß der in der Konferenz vom 5./6. November 1976 in Badgastein gestiftete "Kunstpreis der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer"

- a) in Form eines Hauptpreises und zweier Förderungspreise für talentierte junge Künstler und
- b) in einer Höhe von öS 100.000,--, wobei öS 50.000,-- auf den Hauptpreis und je öS 25.000,-- auf die Förderungspreise entfallen, unter Anwendung des allgemein beschlossenen Kostenschlüssels

verliehen wird.

Die vorgenannten Schillingbeträge sind zum Zeitpunkt der Verleihung in aufgerundete DM-Beträge umzurechnen.

E. Geistige Gemeinsamkeiten der Alpenländer

Die Regierungschefs

- a) nehmen die Absicht der Kommission III, das Problem der geistigen Gemeinsamkeiten der Alpenländer sukzessive in verschiedenen Symposien über Teilfragen zu behandeln, zustimmend zur Kenntnis und

- b) beauftragen die Kommission III, noch im Jahre 1977 eine weitere Tagung der Archivdirektoren in Innsbruck zum Thema "Weckung des gegenseitigen Geschichtsbewußtseins" durchzuführen.

F. Buchausstellung

Die Regierungschefs stimmen der Herausgabe eines Kataloges anlässlich der im Jahre 1977 geplanten Buchausstellung über die verkehrsmäßige Erschließung der Alpen durch den Freistaat Bayern unter Anwendung des allgemein beschlossenen Kostenschlüssels zu. Der Freistaat Bayern wird prüfen, ob er die hierfür erforderlichen Kosten gänzlich übernehmen wird.

G. Zusammenarbeit der Museen

Die Regierungschefs ermächtigen die Kommission III, noch im Jahre 1977 eine Zusammenkunft der Leiter der (staatlichen) Museen in Tirol zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information durchzuführen.

IV. Bericht und Beschlußanträge der Kommission I/Verkehr (TOP 6):

- A. Die Regierungschefs nehmen den Bericht der Kommission I (Verkehr) vom 7.6.1977 über die Verbesserung der Verkehrsinformationen im Alpenraum zustimmend zur Kenntnis. Sie setzen sich dafür ein, daß für alle Länder und Regionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer Verkehrsmeldezentralen eingerichtet werden, soweit solche nicht bereits bestehen.

Die Verkehrsmeldezentralen haben die Aufgabe, alle Informationen über die jeweilige Verkehrslage auf dem gesamten Straßennetz in ihrem Bereich zu sammeln, für die Weitergabe an alle interessierten Stellen aufzubereiten und weiterzugeben.

- 1.) Für die Arbeit der Verkehrsmeldezentralen befürworten die Regierungschefs folgende Grundsätze:

- 1.1 Die Verkehrsmeldezentralen sind ständig besetzt zu halten. Zur Erleichterung der Informationsübermittlung aus dem deutschen in den italienischen Sprachraum und umgekehrt sollte sprachkundiges Personal eingesetzt werden.

1.2 Zur möglichst raschen und wirklichkeitsgetreuen Erfassung der jeweiligen Verkehrslage sollten sich die Verkehrsmeldezentralen nach Möglichkeit autorisierter Dienststellen, z.B. der Polizei, bedienen, die im ständigen Kontakt mit den Verkehrsmeldezentralen stehen.

1.3 Die Verkehrsmeldezentralen stehen untereinander in ständigem unmittelbarem Kontakt.

1.4 Die Verkehrsmeldezentralen halten ständigen unmittelbaren Kontakt mit den für ihren Bereich zuständigen Rundfunkanstalten.

1.5 Die Verkehrsmeldezentralen treffen untereinander und mit den Rundfunkanstalten einheitliche Vereinbarungen über alle Fragen, die die Übermittlung von Verkehrslagemeldungen betreffen. Dazu gehören insbesondere Regelung über die Festlegung von Prioritäten für einzelne Meldungen, über die Arten zu übermittelnder Meldungen, Meldezettel und ein Meldeschema mit einheitlichem Sprachgebrauch, wie es z.B. von der Union der Europäischen Rundfunkanstalten entwickelt und in Teilbereichen bereits in die Praxis umgesetzt wurde.

Ferner sollten für bestimmte Verkehrssituationen mit überregionaler Auswirkung, wie z.B. für längerfristige Sperrungen von Alpenpässen, im voraus überregional abgestimmte Umleitungsrouten vereinbart werden.

2.) Die Kommission I wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Regierungschefs über die genannten Maßnahmen zu berichten.

B. Um Kosten zu sparen, beschließen die Regierungschefs in Abweichung von ihrem Beschluß vom 5./6.11.1976, die ursprünglich für 1978 vorgesehene Verkehrsbefragung mit der UNO-Verkehrszählung 1980 zu verbinden und auf die Ländergrenzen zu beschränken.

Soweit es für die Erfassung des großräumigen Verkehrs geboten erscheint, sollen die Nachbarn der ARGE ALP-Länder gebeten werden, an der Verkehrsbefragung an den Hauptgrenzübergängen mitzuwirken.

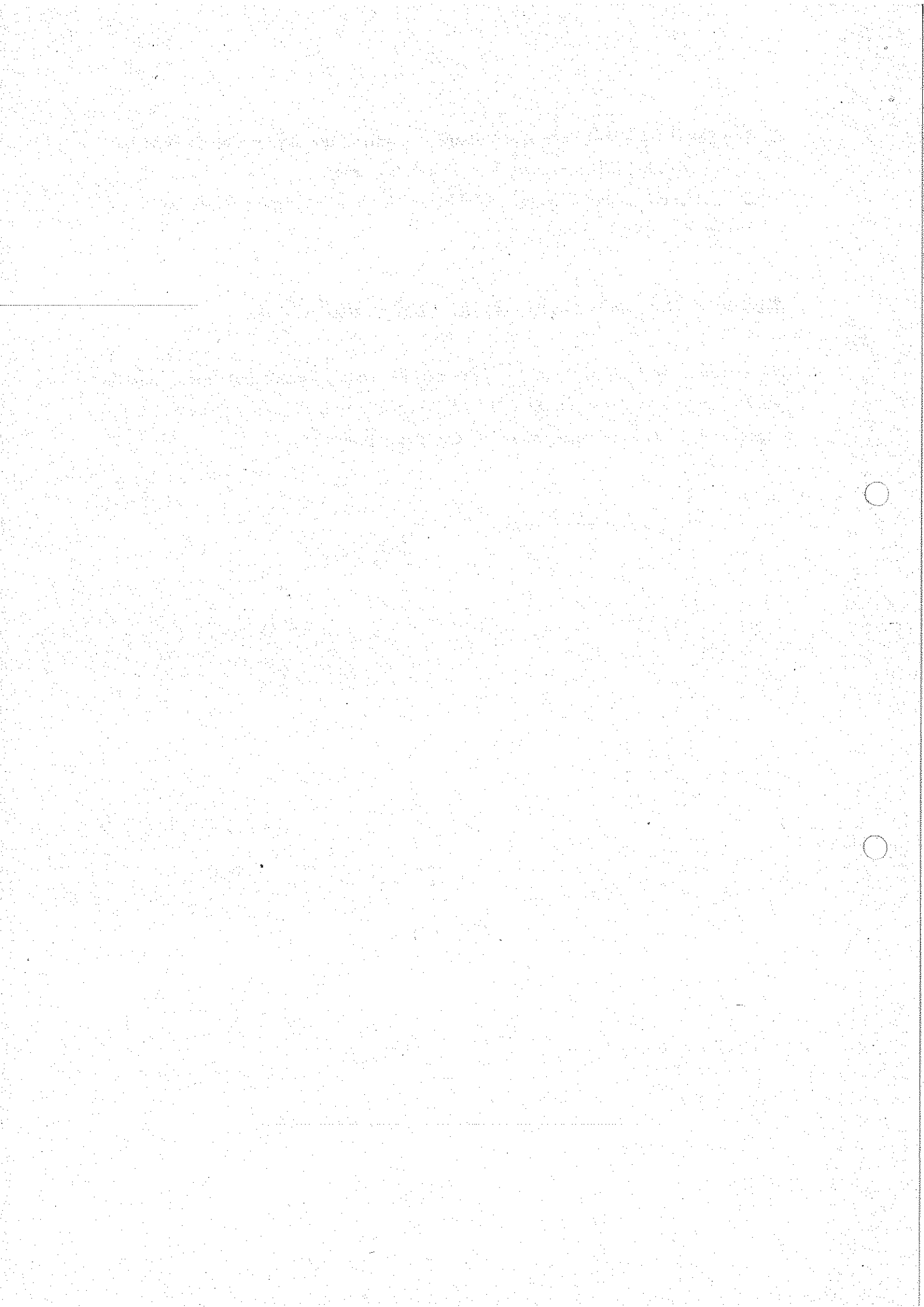
C. Die Schwierigkeiten, die sehr kostenaufwendigen überregionalen Straßen im alpinen Raum zu finanzieren, werden immer größer.

Die leitenden Beamten werden beauftragt, die damit zusammenhängenden Fragen einer Prüfung zu unterziehen.

V. Festlegung von Zeit und Ort für die nächste Konferenz (TOP 7):

Die nächste Tagung der acht in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zusammenwirkenden Länder und Regionen soll am 9./10. Juni 1978 in Tirol stattfinden; der Tagungsort wird von Tirol zeitgerecht bekanntgegeben werden.

Walter



TEILNEHMERLISTE

Freistaat Bayern

Ministerpräsident Dr. h. c. Alfons Goppel
Ministerialdirektor Dr. Rainer Kessler
Ltd. Ministerialrat Dr. Helmut Vaitl
Ltd. Ministerialrat Dr. Helmut Schwaabe
Ministerialrat Horst Heinle
Oberregierungsrat Dr. Gunter Eicher

Kanton Graubünden

Vizepräsident der Regierung Jakob Schutz
Kanzleidirektor Dr. Fidel Caviezel

Region Lombardei

Präsident Dr. Cesare Golfari
Assessor Dr. Ernesto Vercesi
Assessor Dr. Fabio Semenza
Dr. Mario Colombo
Dr. Emilio Colombo
Prof. Dr. Roberto Togni
Dr. Milanesi
Dr. Ferrari

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Landeshauptmann Dr. Silvius Magnago
Assessor Dr. Joachim Dalsass
Assessor Dr. Ing. Giorgio Pasquali
Assessor Dr. Anton Zelger
Architekt Dr. Erich Mier
Dr. Franz Wahlmüller

Autonome Provinz Trient

Landeshauptmann Dr. Giorgio Grigolli
Assessor Avv. Flavio Mengoni
Assessor Dr. Guido Lorenzi
Assessor Dr. Pierluigi Angeli
Generaldirektor Dr. Gianpaolo Andreatta
Dr. Giambasco Janes
Dr. Claudio Chiasera
Ing. Vittorio Armani
Dr. Lorenzo Ziglio
Dr. Sergio Costa
Dr. Lorenzo Zanoni

Land Tirol

Landeshauptmann Ök. Rat Eduard Wallnöfer
Landesrat Ernst Fili
Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Alois Partl
Landesamtsdirektor Dr. Rudolf Kathrein
Straßenbaudirektor Hofrat Dipl.-Ing. Leo Feist
Hofrat Dr. Hubert Senn
Oberrat Dipl.-Ing. Karl Ott
Oberrat Dr. Klaus Unterholzner
Oberkommissär Dr. Rudolf Steiner

Land Vorarlberg

Landeshauptmann Dr. Herbert Kessler
Landesrat Dipl.-Ing. Karl Werner Rüschi
Landesamtsdirektor Dr. Ernst Adamer
Hofrat Dipl.-Ing. Herbert Gehrler
Landesoberregierungsrat Dipl.-Ing. Dr. W. Pfefferkorn
Landesoberregierungsrat Dr. Helmut Feuerstein
Landesregierungsrat Dr. Kunrich Gehrler
Herr Peter Kollmann

Land Salzburg

Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer

Landesrat Walter Leitner

Landesamtsdirektor Dr. Alfred Edelmayr

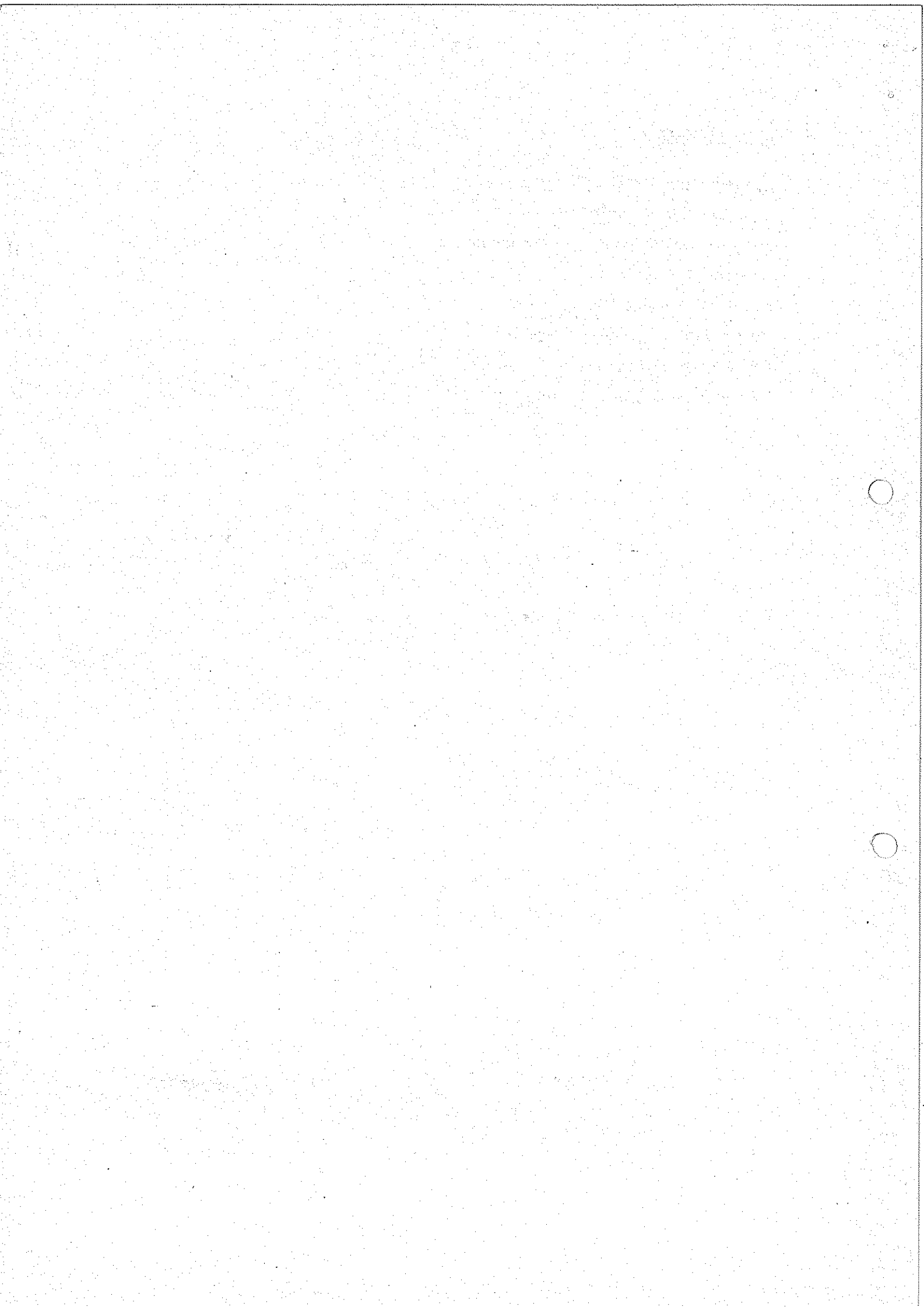
Hofrat Dr. Peter Krön

Hofrat Dipl.-Ing. Walter Huber

Hofrat Dipl.-Ing. Siegfried Prem

Dr. Werner Oppitz

Chefredakteur Eberhard Zwink



Ziele für das Gebiet der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer

Die Alpen sind eine der großen europäischen Landschaften, die einen geschlossenen Gesamttraum bilden. Dies gilt sowohl für ihre Landschaft und die Struktur ihrer Siedlungsformen als auch für den Charakter der Menschen und deren gewachsene Verhaltensweisen, obwohl der Alpenraum nie eine politische Einheit war. Trotz häufig schwieriger Beziehungen zwischen den Völkern, hat sich eine gemeinsame alpenländische Kultur entwickelt.

Das 20. Jahrhundert hat die Bedürfnisse, die Sitten und die traditionelle Lebensweise verändert. Die intensiven Eingriffe des modernen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens haben das soziale System beeinflusst und beginnen das ökologische Gleichgewicht zu stören. Im Alpenraum wirken sich diese Veränderungen besonders schwerwiegend aus. Gerade in Gebirgsgegenden ist das Verhältnis zwischen Mensch und Natur sehr empfindlich. Störungen des natürlichen Gleichgewichts führen zu weitreichenden und oft nicht mehr gutzumachenden Schäden.

Die Veränderungen der jüngsten Zeit haben neue Kräfte entwickelt, die sich innerhalb der alpinen Gesellschaft ständig verstärken, während andere von außen her in zunehmendem Maße einwirken. Die Regierungen der Alpenländer sind aufgefordert, Funktionen und Werte der Alpen neu zu bestimmen.

Mit dieser Aufgabe und der damit verbundenen engen Zusammenarbeit entsprechen die Alpenländer den Forderungen, die sich aus den Empfehlungen des Europarates über Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und über die Bestimmung der europäischen Funktion des Alpenraumes ergeben. Auch die europäische Raumordnungsministerkonferenz hat diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei mehreren Treffen hat sie eine Intensivierung der bilateralen und der multilateralen Zusammenarbeit in den Grenzregionen gefordert und im Jahre 1973 dazu aufgerufen, "Testräume" für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu bilden. Auch von anderen Gremien, wie z.B. der Konferenz der Gemeinden Europas, wurden ähnliche Forderungen aufgestellt.

Diese Aufgabe kann nur durch eine abgestimmte Planung für den Alpenraum bewältigt werden, die folgende vorrangige Ziele beinhalten sollte:

- Erhaltung und Pflege der alpinen Landschaft unter den veränderten Bedingungen der Industriegesellschaft. Dabei kommt einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft in den Berggebieten eine entscheidende und unersetzliche Bedeutung zu.
- Verbesserung des Angebotes an Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung. Der Alpenraum muß weiterhin eigenständiger Lebensraum und Heimat für seine Bewohner bleiben.
- Sicherung und Entwicklung der Alpen als großräumige, europäische Erholungslandschaft unter Wahrung ihres ökologischen Gleichgewichts.

Diese Zielvorstellungen können nur verwirklicht werden, wenn ein gemeinsames Leitbild für den Alpenraum verabschiedet und dieses bei allen Fachplanungen berücksichtigt wird.

Das gemeinsame Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes soll klar und einfach die allgemeinen Entwicklungsziele für das Alpengebiet darstellen und Leitsätze für die wichtigsten Sachbereiche ("Teilleitbilder") einschließen.

Das Leitbild soll den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer darauf Antwort geben, wie sie bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem als notwendig erkannten übereinstimmenden Vorgehen Rechnung tragen können und wieweit sie davon ausgehen können, daß die anderen Mitglieder ihrerseits nach gleichen Leitsätzen handeln.

Das Leitbild soll es den Mitgliedern außerdem erleichtern, bei ihren nationalen Behörden und bei europäischen Institutionen die besonderen Erfordernisse des Alpengebietes überzeugend und wirksam zu vertreten.

Das Leitbild soll der zielbewußten eigenverantwortlichen Entwicklungspolitik der Mitglieder dienen, jedoch sie nicht ersetzen. Es setzt den Willen der Mitglieder voraus, zu seiner Verwirklichung tatkräftig zu handeln und beläßt ihnen den dazu erforderlichen Handlungsspielraum.

Das Leitbild stellt die für die Entwicklung des Alpengebietes wesentlichen raumordnerischen und fachlichen Problembereiche in den Vordergrund und formuliert die dafür notwendigen gemeinsamen Zielvorstellungen.

Alpenraum kann ein eindrucksvolles Beispiel für eine neue Form der Partnerschaft zwischen den Staaten, ihrer Wirtschaft und ihrer Menschen werden, wenn wir von nationalen Egoismen abrücken und über die Staatsgrenzen hinweg die Probleme in weit größeren Räumen anpacken als bisher. Die Verantwortung für eine Initiative liegt bei den in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Alpenländern. Dazu sind in gleicher Weise auch jene Alpenländer aufgerufen, die sich noch nicht in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben. Die politische Verantwortung für die Verwirklichung liegt auch bei den Nationalstaaten und supranationalen Organen.

Partnerschaft ist notwendig, um die Zukunft des Alpenraumes und seiner Menschen in Freiheit und Wohlstand zu sichern.

